

Verfall § 29 a OWiG

Vortrag, 10.3.17

Verfallbescheid - Arbeitsbeispiel

Entscheidung OLG Celle

Entscheidung OLG Koblenz

RA und FA Strafrecht **Markus Schmuck**

Verfall § 29 a OWiG

RA und FA für Strafrecht Markus Schmuck

caspers mock

Anwälte

Koblenz - Frankfurt - Bonn - Berlin - Köln - Saarbrücken

- 1. Grundlagen**
- 2. Spezielle Probleme**
- 3. Verteidigungsstrategien**
- 4. Arbeitsfall / Besprechung**
- 5. Fragen**

§ 29a OWiG (Text)

- I. *Hat der Täter für eine mit Geldbuße bedrohte Handlung oder aus ihr etwas erlangt und wird gegen ihn wegen der Handlung eine Geldbuße nicht festgesetzt, so kann gegen ihn der Verfall eines Geldbetrages bis zur Höhe angeordnet werden, die dem Wert des Erlangten entspricht.*
- II. *Hat der Täter einer mit Geldbuße bedrohten Handlung für einen anderen gehandelt und hat dieser dadurch etwas erlangt, so kann gegen ihn der Verfall eines Geldbetrages bis zu der in Abs. 1 bezeichneten Höhe angeordnet werden*
- III. u. IV (...)

1. Grundlagen

Anwendung z.B. bei:

1. Überladung
2. Ladungssicherung
3. Arbeitszeitüberschreitung
4. Lenk- und Ruhezeitüberschreitung
5. **anwendbar im Strafverfahren?**

1. Grundlagen

- Abschöpfung von Vermögensvorteilen – keine Strafe
- Prinzip: „**crime does not pay**“
- Formulierungsbeispiel::

„(...) es wurden ca. 25.000 Wiegescheine sichergestellt. Aus diesen ergab sich, dass insgesamt 19.235 Touren mit Gewichtsüberschreitungen in der Zeit vom ... bis... durchgeführt wurden. Die Adressatin (GmbH) hat hierdurch einen wirtschaftlichen Vorteil erlangt, der darin besteht, dass sie durch die Mehrbeförderung eine höhere Vergütung erzielte“

Folge: Verfallbescheid: 405.000 EUR

1. Grundlagen

- Vorliegen einer mit Geldbuße bedrohten Handlung / Unterlassung (z.B.: Anordnung oder Zulassen der Inbetriebnahme des LKW durch den GF; §§ 31 II, 32, 69a StVZO, § 24 StGB)
- Der Täter oder ein Dritter muss etwas erlangt haben („in Geld messbare wirtschaftlichen Werte“; auch Kostenreduzierung reicht aus)
- muss aber tatsächlich erlangt worden sein; kein fiktives „Erlangen“: Berechnung erfolgt nach dem „**Bruttoprinzip**“
- Ursächlichkeit von Tat und Vorteil notwendig – **welche?**

1. Grundlagen

Bruttoprinzip

- **keine Beschränkung der Höhe nach!**
- **Höhe des Erlangten kann geschätzt werden!** immer?
- **Bruttoprinzip**
„all das, was unmittelbar für und aus der Handlung erlangt ist, ohne Abzug gewinnmindernder Kosten“
- **d.h. „das Erlangte“ = z.B. Unternehmensumsatz**

2. Spezielle Probleme

wer hat denn überhaupt was „falsch“ gemacht?

§ 29 a: „eine mit Geldbuße bedrohte Handlung“

- wer handelt? (Fahrer oder Halter)
- Handlung/Unterlassung dargestellt? (I/U-Funktion)
- **Beispiel Fahrer:**
 - liegt wirklich ein Ladungssicherungsverstoß vor?
- **Beispiel Halter:**
 - „sie ordneten an, bzw. ließen zu“ (wirklich? Struktur im Unternehmen ermittelt?)

Fehler

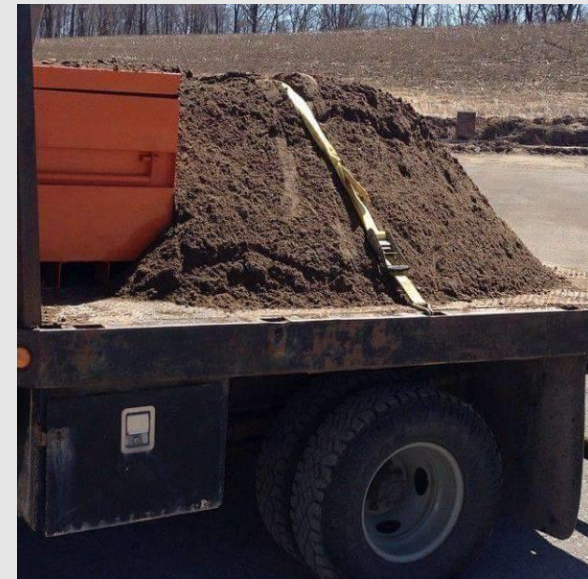
- **Verstoß gegen Bestimmtheitsgrundsatz**
(Verfallbescheid muss den Verstoß und die Berechnungen klar darstellen – Informations- und Umgrenzungsfunktion)
- **Opportunitätsprinzip**
(wirtschaftliche Situation und die Auswirkungen auf das Unternehmen müssen berücksichtigt werden – keine Floskeln)
Extreme Härten sind durch die sachgerechte Handhabung des Opportunitätsgrundsatzes zu korrigieren (Göhler Rn. 13)

2. Spezielle Probleme

Fehler

- **Feststellung oder Schätzung des Erlangten falsch oder auf Grundlage falscher Ausgangswerte errechnet**

was ist denn jetzt genau Erlangt?



2. Spezielle Probleme

was ist denn jetzt genau Erlangt?

- 42 t. a 10 EUR / t. (420 oder 20)
- 10 EUR davon 5 EUR Entsorgungskosten
- von Haufwerk auf Haufwerk
- Vereinbart 1 LKW Schotter
(d.h. keine Abrechnung über Gewicht)
- es werden nur 40 t abgerechnet



2. Spezielle Probleme

was ist denn jetzt genau Erlangt?

- „Ist exakt festzustellen“ (Göhler § 29a Rn. 9)
- Abschöpfung muss spiegelbildlich dem gezogenen Vermögensvorteil entsprechen
- auch ersparte Kosten. (Kostensätze GüKraftVerk)

Können (Zusatz-) Kosten abgezogen werden?

- nein
- Ausnahme: USt

Probleme:

- bei fehlerhafter Ladungssicherung?
- bei Überbreitegenehmigung?

Fehler

- **es darf kein Bußgeldverfahren anhängig oder rechtskräftig sein (§ 29 a IV OWiG)**
 - Gegen wen?
 - Fahrer oder Halter? Gegen Beide? **Achtung:** Begründung im Verfallbescheid
- **mehrere Verfahren laufen (Fahrer / Halter). Akteneinsicht für welche Akte?**
 - jeweils für beide Akten!

Ideen gegen einen Verfallbescheid: (Beispiele)

1. **was wurde Erlangt?** („nichts“ – StB / Rechnungsadressat)
2. **angebl. „Tat“ angreifen** (keine Überladung / kein Ladungssicherungsfehler – SV- Gutachten)
3. **Berechnung / Schätzung** – falsch. (SV-Gutachten / Transport - Entsorgung)
4. **Opportunität** – Unternehmensbestand gefährdet (StB / Bilanz)
5. **Digitale Akte** (§§ 110 b 110 d OWiG)
6. **Unternehmensstruktur** - (§ 31 II StVZO / Vernehmung GF / Delegierte / Fahrer)
7. **Kettentransport** - (SV Gutachten)
8. **Kausalitätsprobleme** (Beispiele: Überbreite / Fahrlässigkeit / usw)

4. Zusammenfassung

1. Geldbuße bedrohte Handlung
2. jemand hat etwas daraus erlangt
3. kein Bußgeldverfahren gegen Täter
4. das Erlangte ist kausal auf die Tat zurückzuführen
5. Opportunitätsprinzip ist zu berücksichtigen
6. Verjährung wie Bußgeldverfahren

4. Arbeitsbeispiele

Fall Verfallbescheid ZBS Speyer

Entscheidung OLG Koblenz

Entscheidung OLG Celle

Fragen?

Danke für die Aufmerksamkeit



Rheinland-Pfalz

POLIZEIPRÄSIDIUM
RHEINPFALZ

EINGEGANGEN
- 7. Juni 2016

Zentrale Bußgeldstelle | Maximilianstraße 6 | 67346 Speyer
Per PZU - Az. [REDACTED] 10.0
Firma

[REDACTED]

Zentrale Bußgeldstelle
Maximilianstraße 6
67346 Speyer
Telefon 06232/8720-5
Telefax 06232/8720-609
pprheinpfalz.zbs.poststelle@polizei.rlp.de
www.polizei.rlp.de

[REDACTED] 2016

Abschrift an
Bevollmächtigten

Mein Unternehmen
[REDACTED]
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
[REDACTED]
pprheinpfalz.zbs.poststelle@polizei.rlp.de

Telefon / Fax
Telefon 06232/8720-768
Telefax 06232/8720-609

**Ermittlungsverfahren der Zentralen Bußgeldstelle des Landes Rheinland-Pfalz
Verkehrsverstoß Ihres Fahrers, Herrn [REDACTED]
hier: Verfallsanordnung gemäß §29a Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG)**

Gegen die Firma

[REDACTED]

vertreten durch die Geschäftsführer

[REDACTED]

ergeht folgende

Verfallsanordnung

1. Der Verfall eines Geldbetrages in Höhe von **1.337,55** wird festgesetzt.
2. Neben dem Verfallsbetrag sind die Kosten des Verfahrens in Höhe von **3,50 €** zu tragen.

Zeugen: [REDACTED], [REDACTED] Polizeipräsidium Rheinland-Pfalz, Zentrale Verkehrsdienste Rheinland-Pfalz

I. Sachverhalt

Nach den Feststellungen der Polizeibeamten [REDACTED], [REDACTED], Polizeipräsidium Rheinpfalz, Zentrale Verkehrsdienste, sollte mit der Fahrzeugkombination der Firma [REDACTED] am 20.04.2016 eine Fahrt von Esslingen nach Mayen durchgeführt werden. Das Fahrzeug verstieß dabei gegen folgende Vorschriften:

Verstoß gegen die Vorschriften über die Ladung:
§ 22 Abs. 1, § 49 StVO; § 24 StVG

Die v.g. Fahrzeugkombination wurde am 20.04.2016 auf der BAB 61, Richtung Koblenz, KM 354, Gem. Frankenthal, einer Kontrolle unterzogen.

Der Lastzug war mit 22.860 kg Ladung (Altpapier in Ballen) beladen. Die Ballen waren auf dem Lastkraftwagen zweilagig und auf dem Sattelanhänger in ein, zwei und drei Lagen verladen. Es waren deutliche Ladelücken vorhanden.

Pro Reihe war jeweils ein Spanngurt angebracht, wobei sich fast alle Spanngurte problemlos in sich selbst verdrehen ließen, da keine erforderlichen Vorspannkraften vorhanden waren. Mittels eines Vorspannkraftmessgerätes konnten folgende Werte ermittelt werden:

Lastkraftwagen	Ermittelte Vorspannkraft	Bemerkung
1. Spanngurt	150-200 daN	
2. Spanngurt	150-200 daN	Spanngurt ablegereif
3. Spanngurt	Keine Vorspannkraften nachweisbar	Spanngurt ablegereif
4. Spanngurt	150-200 daN	Spanngurt ablegereif

Anhänger	Ermittelte Vorspannkraft	Bemerkung
1. Spanngurt	Keine Vorspannkraften nachweisbar	Spanngurt ablegereif
2. Spanngurt	Keine Vorspannkraften nachweisbar	Spanngurt ablegereif
3. Spanngurt	Keine Vorspannkraften nachweisbar	Spanngurt ablegereif
4. Spanngurt	Keine Vorspannkraften nachweisbar	
5. Spanngurt	Keine Vorspannkraften nachweisbar	Spanngurt ablegereif
Letzte Reihe	Ohne Spanngurt	

Sieben der neun eingesetzten Spanngurte waren beschädigt und daher ablegereif.

Die getroffenen Maßnahmen reichten bei weitem nicht aus, um die Ladung ordnungsgemäß zu sichern. Die Ladung konnte dem Druck offensichtlich nicht standhalten und gab nach, was dazu führte, dass keine erforderlichen Vorspannkraften erreicht werden konnten. Trotz der offenkundigen Ladungssicherungsmängel führte der eingesetzte Fahrzeugführer den Transport durch.

Durch den Verstoß gegen die Vorschriften über die Ladungssicherung ist der Firma [REDACTED] ein finanzieller Vorteil gegenüber anderen entstanden, die diesen Transport rechtmäßig durchführen.

Aufgrund der mangelhaften Ladungssicherung musste die Weiterfahrt zwingend untersagt werden. Am 22.04.2016 wurde festgestellt, dass der betreffende Lastzug ohne Freigabe durch die Polizei und entgegen der schriftlichen Verfügung die Kontrollstelle verlassen hatte. Eine telefonische Anfrage bei der [REDACTED], nach dem Verbleib des Lastzuges, blieb

ohne Erfolg. Am 25.04.2016 meldete sich [REDACTED] telefonisch bei den ZVD. Auf Nachfrage nach dem Verbleib des Lastzuges gab [REDACTED] an, dass man nach durchgeführter Ladungssicherung die Kontrollstelle verlassen habe, da die Polizei nicht mehr zu erreichen gewesen wäre. Dem betroffenen Fahrzeugführer wurde zusammen mit der Verfügung ein Informationsblatt mit den Geschäftszeiten der ZVD ausgehändigt. Außerdem wurde der Fahrzeugführer bereits im Rahmen der Kontrolle mehrfach auf die Verfahrensweise der Freigabe durch die Polizei hingewiesen und gab diese Information auch während diverser Telefonate mit seinem Arbeitgeber an diesen weiter.

Die sichergestellten Zulassungsbescheinigungen Teil 1 wurden zur weiteren Veranlassung an die Zulassungsstelle der Kreisverwaltung Vulkaneifel und die EG-Lizenz an den LBM, Außenstelle Trier, als Aufsichtsbehörde, weitergeleitet.

Der Fahrzeugführer [REDACTED] führte die Fahrzeugkombination, obwohl die Ladung des Gespanns nicht verkehrssicher verstaut oder gegen Verrutschen, Umfallen, Hin- und Herrollen oder Herabfallen nicht besonders gesichert (§ 22 Abs. 1, § 49 StVO; § 24 StVG).

Gegen die Fahrzeugführerin, wird das Bußgeldverfahren wegen der vorgenannten Verstöße unter dem Aktenzeichen: [REDACTED] 8 geführt.

II. Verfall

Die Verfallsanordnung ist zulässig, da die Firma [REDACTED] durch die mit Geldbuße bedrohte Handlung des Fahrers etwas erlangt hat und im Bußgeldverfahren gegen den eingesetzten Fahrer/Täter ein Bußgeldbescheid mit gleichem Datum erlassen wurde (vgl. § 29a Abs. 2 OWiG).

Somit wird ein einheitliches Verfallverfahren (§29a Abs. 2 OWiG) mit Bußgeldverfahren gegen den Fahrer und Verfallsverfahren gegen die Firma [REDACTED] durchgeführt.

Das Verfallsverfahren wird als Nebenfolge mit dem Bußgeldverfahren verbunden (§§87, 46 OWiG i.V.m. §§442, 431 StPO).

Die mit einer Geldbuße bedrohte Handlung bestand in dem Verstoß gegen die Vorschrift über die Ladungssicherung und kann gemäß § 24 II StVG mit einer Geldbuße geahndet werden.

Gegen den Drittbegünstigten kann der Verfall angeordnet werden, auch wenn Dritte bzw. das Organ einer juristischen Person keine Ordnungswidrigkeit begangen hat. Soweit der Täter oder Teilnehmer für einen Dritten handelt, soll er für den Dritten nicht risikolos handeln können.

Die den Dritten treffende Folge, dass auch seine Aufwendungen nutzlos waren, soll bewirken, dass dieser Dritte Kontrollmechanismen zur Verhinderung solcher Ordnungswidrigkeiten errichtet und auf deren Einhaltung achtet.

IV. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Zentralen Bußgeldstelle des Landes Rheinland-Pfalz beim Polizeipräsidium Rheinpfalz für die Anordnung des Verfalls nach §29a OWiG ergibt sich aus §87 Abs. 1, 6 OWiG.

Die Kostentragungspflicht ergibt sich aus den §§105, 107 OWiG i.V.m. 472b StPO.

V. Zahlungsaufforderung

Sie werden gebeten, spätestens zwei Wochen nach Rechtskraft (d.h. vier Wochen nach Zustellung) des Bescheides den zu zahlenden Geldbetrag in Höhe von **1.341,05 €** unter Angabe des o.g. Aktenzeichens auf das Konto bei der Landesoberkasse Koblenz, bei der Postbank Ludwigshafen zu überweisen.

IBAN-Nummer: DE01 2512 0510 0007 0249 9128 76
BIC: POKF33HAN

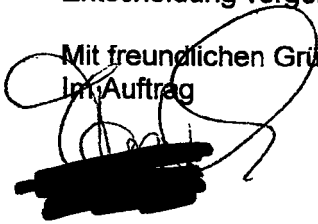
VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verfallsbescheid kann innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch bei unserer Behörde (Polizeipräsidium Rheinpfalz, Zentrale Bußgeldstelle, Maximilianstr. 6, 67346 Speyer) eingelegt werden. Bei schriftlicher Einlegung des Einspruches ist die Frist nur gewahrt, wenn der Einspruch vor Ablauf der v.g. Frist bei unserer Behörde eingegangen ist.

Hinweis:

Der Einspruch muss in deutscher Sprache abgefasst sein. Hilft die Behörde dem Einspruch nicht ab, so wird der Vorgang über die Staatsanwaltschaft dem zuständigen Amtsgericht zur Entscheidung vorgelegt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink is written over the text 'Im Auftrag'. Below the signature, the name of the official is redacted with a thick black horizontal bar.

Verfallsanordnung erfordert Kausalbeziehung zwischen Tat und erlangten Vorteil („Sonntagsfahrverbot“)

§ 29 a OWiG

1. Die Verfallsanordnung gemäß § 29a OWiG setzt eine unmittelbare Kausalbeziehung zwischen der Tat und dem aus dieser oder für diese erlangten Etwas, dem Vorteil, voraus.
2. Die Feststellung des Vorliegens einer solchen Kausalbeziehung erfordert zunächst die Ermittlung des konkret Erlangten und erst anschließend die Bestimmung von dessen Wert.
3. Bei der Ermittlung und Bestimmung des Wertes des durch oder aus der Tat Erlangten können bei dem Verfall nach § 29 a OWiG sogenannte rechtmäßige hypothetische Kausalverläufe nicht berücksichtigt werden.

OLG Celle, Beschluss vom 30. 8. 2011 - 322 SsBs 175/11

Zum Sachverhalt:

1. Der Landkreis *H* hatte mit Datum vom 8. 7. 2010 gegen die betroffene GmbH als Verfallsbeteiligte aufgrund eines Verstoßes gegen § 30 [STVO](#) einen Verfallsbescheid über einen Geldbetrag in Höhe von 1500 Euro erlassen. Die Behörde hatte den Bescheid darauf gestützt, dass die Betroffene als Halterin eines Lastzuges gegenüber dem Fahrer dieses Lkw nicht für die Einhaltung des Sonntagsfahrverbotes gesorgt habe. Der Fahrer habe deswegen am Tattag, dem 31. 1. 2010, ohne Vorliegen einer Ausnahmegenehmigung einen Transport von 18153 kg Körperpflegemittel von *B* nach *M* durchgeführt. Zu der Höhe des für verfallen erklärten Betrages hatte der Landkreis *H* ausgeführt, die Transportkosten für die genannte Strecke von 550 km auf der Grundlage der Tabelle „Kostensätze Gütertransport Straße“ geschätzt zu haben.

Auf den Einspruch der Betr. hin hat das AG durch das jetzt angefochtene Urteil wegen des Verstoßes gegen § 30 [STVO](#), § 29 a OWiG § 49 [STVO](#) i.V.m. § [STVG § 24](#) StVG den Verfall eines Geldbetrages i.H.v. 660,- Euro angeordnet. Nach den Feststellungen des AG ist die Betr. Halterin eines näher bezeichneten Lastzuges, mit dem am Tattag 33 Paletten Körperpflegemittel von *B* aus transportiert wurden, die in *M* abzuliefern waren. Der Lastzug wurde auf der BAB 1 in der Gemeinde *S* kontrolliert und dabei das Fehlen einer Ausnahmegenehmigung für die Fahrt an Sonn- und Feiertagen festgestellt. Der Fahrer des Lastzuges war seitens der Halterin bzw. durch für diese handelnden Personen angewiesen worden, die Fahrt ungeachtet der fehlenden Erlaubnis bereits um die Mittagszeit des Tattages anzutreten. Seine Feststellungen hat das AG auf die Einsichtnahme in den Auslieferungsschein und die Angaben der Betr. gestützt. Deren Verhalten wertet das AG als fahrlässige Ordnungswidrigkeit nach den o.g. Bestimmungen. Bei dem für verfallen erklärten Betrag hat der Bußgeldrichter den Erlös für die Frachtbeförderung ohne Berücksichtigung der Mehrwertsteuer und eines zusätzlichen Auftrages zu Grunde gelegt.

2. Gegen dieses Urteil wendet sich die Betroffene als Verfallsbeteiligte mit der Rechtsbeschwerde. Sie rügt die Verletzung materiellen Rechts und vertritt die Auffassung, es

komme ein entschuldigender Notstand in Betracht. Die Anweisung der Halterin an den Fahrer, die Fahrt bereits mittags statt erst zur Nachtzeit anzutreten, habe Gefährdungen vermieden, die wegen des starken Schneefalls in den Gefällstrecken des Harzes und in den Kasseler Bergen bei der nächtlich geringeren Räumfrequenz hätten eintreten können. Darüber hinaus wendet sich die Rechtsbeschwerde gegen die Höhe des für verfallen erklärten Betrages. Unter Verweis auf eine Entscheidung des *OLG Koblenz* vertritt sie die Rechtsauffassung, angesichts des für die Höhe des Verfalls geltenden Bruttoprinzips könne lediglich das abgeschöpft werden, was spiegelbildlich dem Vermögensvorteil entspreche, den der Drittbegünstigte aus der Tat gezogen habe. Auf dieser Grundlage liege ein bei der Betr. als Verfallsbeteiligter erzielter Vorteil lediglich dann vor, wenn der fragliche Transport schlechterdings nicht genehmigungsfähig gewesen wäre. Hier hätte allerdings bei der zuständigen Behörde eine Einzelgenehmigung für die unternommene Fahrt eingeholt werden können. Für die Genehmigung wären Kosten in Höhe von etwa 50,00–70,00 Euro entstanden. Zudem sei bis zu der Polizeikontrolle im Raum *S* lediglich rund der gesamten vorgesehenen Strecke zurückgelegt worden, so dass auch höchstens des vereinbarten Beförderungsentgeltes hätte für verfallen erklärt werden können. Das Rechtsmittel hatte vorläufig Erfolg.

Aus den Gründen:

Das Rechtsmittel hat auf die Sachrüge hin – zumindest vorübergehend – Erfolg. Die getroffenen Feststellungen tragen die Entscheidung über die Höhe des für verfallen erklärten Betrages nicht in ausreichender Weise.

1. a) Der rechtliche Ausgangspunkt des Bußgeldrichters, die Höhe des Verfallsbetrages gegen die Drittbegünstigte im Sinne von [§ 29a OWiG](#) auf das Entgelt zu beziehen, das die Betr. für die Durchführung des fraglichen Transportes von *B* nach *M* ohne Berücksichtigung der Mehrwertsteuer erzielt hat, ist allerdings entgegen der Auffassung der Rechtsbeschwerde nicht zu beanstanden. Vielmehr entspricht dieser Ausgangspunkt den gesetzlichen Voraussetzungen der Verfallsanordnung in [§ 29 a](#). Diese stellen nach der Änderung des Wortlautes der genannten Vorschrift durch das 5. AWStGBÄndG (BGBl. 1992 I, S. [BGBl. Jahr 1992 I Seite 372](#)) auf das durch oder für die Tat *erlangte* „*Etwas*“ ab und legen damit für die Bestimmung der Höhe des Erlangten das sog. *Bruttoprinzip* zu Grunde (*BayObLG* wistra 2000, 395; *BayObLG*, [NSTZ-RR 1997 Seite 340](#); *Drathjer*, Die Abschöpfung rechtswidrig erlangter Vorteile im Ordnungswidrigkeitenrecht, 1997, S. 36ff.; *Rönnau*, Vermögensabschöpfung im Strafrecht, 2003, Rn. 30; *Mitsch*, in: Karlsruher Kommentar zum OWiG, 3. Aufl., 2006, § 29a Rn. 27; *Gürtler*, in: Göhler, OWiG, 15. Aufl., 2009, § 29a Rn. 6; siehe auch *Franzheim*, FS für Gaul, 1992, S. 133ff.). Unter die gesetzliche Formulierung „für eine mit Geldbuße bedrohte Handlung oder aus ihr etwas erlangt“ lassen sich *sämtliche wirtschaftlichen Werte* fassen, die in irgendeiner Phase des Tatablaus durch den Täter oder den Drittbegünstigten erlangt wurden (*Senat* aaO). Wie der *Senat* bereits entschieden hat, soll nach dem im Gesetzeswortlaut „etwas erlangt“ hinreichend zum Ausdruck kommenden Willen des Gesetzgebers über den Verfall in [§ 29 a OWiG](#) alles das, was der Täter oder der von ihm vertretene Dritter für die mit Geldbuße bedrohte Handlung oder aus ihr erlangt hat, ohne Abzug gewinnmindernder Kosten abgeschöpft werden können (*Senat* aaO).

Die Verfallanordnung nach [§ 29a OWiG](#) setzt allerdings – wie die strafrechtliche Verfallanordnung nach [§ 73 StGB](#) – als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal eine *unmittelbare Kausalbeziehung* zwischen der mit Geldbuße bewehrten Tat und dem aus dieser oder für diese erlangten Etwas, dem Vorteil, voraus (siehe nur *Gürtler*, in: Göhler, OWiG, § 29a Rn. 10 m.w. Nachw.). Aus dem Erfordernis der unmittelbaren Kausalbeziehung *zwischen der Ordnungswidrigkeit und dem Erlangten* folgt, dass das über die Verfallanordnung

Abgeschöpfte spiegelbildlich dem erzielten Vermögensvorteil entsprechen muss (*OLG Koblenz*, [ZFSCH Jahr 2007 Seite 111](#); *OLG Zweibrücken*, NStZ-RR 2010, [NSTZ-RR Jahr 2010 Seite 256](#); *Gürtler*, in: Göhler, OWiG, § 29a Rn. 10; siehe auch *Rönnau*, Vermögensabschöpfung, Rn. 176–181). Um das Vorliegen einer solchen unmittelbaren Kausalbeziehung feststellen zu können, muss der Tatrichter zunächst das aus der Tat oder für die Tat Erlangte genau bestimmen (vgl. *BGH NJW 2002, 2557* ff.; *Rönnau* aaO Rn. 178). Erst in einem zweiten Schritt kann dann – ggf. unter Rückgriff auf die in [§ 29 a OWiG, § 29 a Absatz III](#) OWiG gestattete Schätzung – der wertmäßige Umfang des Erlangten bestimmt werden.

Bei der *Ermittlung und Bestimmung des Wertes* des durch oder aus der Tat erlangten Etwas können im Rahmen von [§ 29 a](#) und [§ 29 a Absatz II](#) OWiG sog. rechtmäßige hypothetische Kausalverläufe nicht berücksichtigt werden (in der Sache ebenso *OLG Zweibrücken*, NStZ-RR 2010, [NSTZ-RR 2010, 256](#), *Drathjer* aaO S. 99f.; *Gürtler*, in: Göhler, OWiG, § 29a Rn. 12)

*Eine solche Berücksichtigung, auf die auch die Rechtsbeschwerde mit dem Hinweis auf die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit des durchgeführten Transports an einem Sonntag abhebt, wird gelegentlich unter Berufung auf die Grundsätze der objektiven Zurechnung im Strafrecht – und entsprechend im Ordnungswidrigkeitenrecht – gefordert (siehe Rönnau, Vermögensabschöpfung, Rn. 195–197). Als aus der Tat bzw. durch diese „erlangt“ könne lediglich das angesehen, was aus dem durch den Täter geschaffenen unerlaubten Risiko hervorgegangen sei (Rönnau aaO Rn. 196). Bestehe dagegen ein „legaler Sockel“ oder ein „legaler Tatanteil“, müsse dieser bei der Wertberechnung des für verfallen zu erklärenden Geldbetrages beachtet und die Abschöpfung dementsprechend auf den Teil des Erlangten beschränkt werden, der zurechenbar aus der rechtswidrigen Tat herrühre (Rönnau aaO Rn. 196; für die Bestimmung der Höhe der Geldbuße nach [§ 17 IV OWiG](#) ebenso *Drathjer* aaO S. 73f.).*

Eine solche *Berücksichtigung rechtmäßiger hypothetischer Kausalverläufe* steht jedoch weder mit der Entscheidung des Gesetzgebers für die Bestimmung der Höhe des Verfallsbetrages auf der Grundlage des Bruttoprinzips noch mit dem hinter dieser Entscheidung auch stehenden gesetzgeberischen Zweck, mit dem früheren Nettoprinzip verbundene Beweisschwierigkeiten zu vermeiden (vgl. BT-Drucks. 12/989 S. 23), in Einklang. Wie von *Rönnau* selbst eingeräumt wird, führt die Einbeziehung von rechtmäßigen hypothetischen Kausalverläufen zumindest in einzelnen Fällen, wenn auch nicht durchgängig, zu einer Bestimmung der Höhe des Erlangten, die mit der auf der Grundlage des Nettoprinzips identisch ist (aaO Rn. 200). Der Übergang vom Nettoprinzip zum Bruttoprinzip als Maßstab für die Ermittlung bzw. Bewertung der Höhe der erlangten Tatvorteile sollte jedoch gerade die Berücksichtigung mit dem Nettoprinzip verbundener Abzugsmöglichkeiten vom Bruttoerlös ausschließen. Vor allem aber führte die Berücksichtigung von hypothetischen rechtmäßigen Kausalverläufen dazu, den Bußgeldbehörden und Strafgerichten stets aufzugeben, solche Kausalverläufe unter Inkaufnahme sämtlicher damit verbundener Nachweisschwierigkeiten zum Gegenstand der von Amts wegen vorzunehmenden Sachaufklärung und der notwendigen Feststellungen zu machen. Die Beweisschwierigkeiten in Bezug auf hypothetische Kausalverläufe dürften dabei regelmäßig sogar über die von im Rahmen des Nettoprinzips abzugsfähigen Positionen hinausgehen, weil es sich um Hypothesen handelt. Da der Gesetzgeber mit dem Übergang zum Bruttoprinzip gerade auch derartige Nachweis- bzw. Beweisschwierigkeiten ausschließen, zumindest aber in ihrer Bedeutung reduzieren wollte, lässt sich die Forderung nach der Berücksichtigung von

hypothetischen rechtmäßigen Kausalverläufen *nicht* mit der Grundentscheidung für das Bruttoprinzip als relevantem Maßstab *vereinbaren*.

Darüber hinaus wäre eine Berücksichtigung von hypothetischen rechtmäßigen Kausalverläufen bei der Bestimmung des Wertes des Erlangten nach Maßgabe des Bruttoprinzips kaum mit dem *Rechtscharakter des Verfalls* und den mit diesem Instrument der Vermögensabschöpfung verfolgten *Zwecken* zu vereinbaren.

Das BVerfG hat – unter Bezugnahme auf die Vorstellungen des Gesetzgebers (vgl. BT-Drucks. 11/6623 S. 4 und 6f. sowie BT-Drucks. 12/989 S. 23) jeweils in Bezug auf den erweiterten Verfall im allgemeinen Strafrecht (§ 73d StGB) – den strafrechtlichen Verfall und den dortigen erweiterten Verfall (§ 73 StGB, § 73d StGB) nicht als staatliche Maßnahme mit strafendem oder strafähnlichem Charakter eingeordnet, sondern als eine solche eigener Art, die einen kondiktionsähnlichen Charakter trage (BVerfGE 110, [BVERFGE 110 Seite 1](#), und [BVERFGE 110 Seite 16](#)). An diesem Charakter hat sich durch den Übergang vom Netto- zum Bruttoprinzip nichts geändert (BVerfGE 110, 1 f.). Vielmehr habe der Gesetzgeber mit dem am Bruttoprinzip orientierten Verfall lediglich grundlegende Wertungen des Bereicherungsrechts der §§ [BGB § 812](#) ff. BGB übernommen. Bei dem Kondiktionsrecht handele es sich um ein zivilrechtliches Instrument zur „Korrektur irregulärer Vermögenszuordnungen, das allein den gutgläubigen Bereicherungsschuldner vor Vermögenseinbußen schützt“, dem Bösgläubigen aber wirtschaftliche Verlustrisiken zuweist ([BVERFGE 110 Seite 1](#)). Insgesamt habe der Gesetzgeber mit den Vorschriften über den (strafrechtlichen) Verfall dem von einer Verfallanordnung Betr. eine rechtliche Begünstigung versagen und die im zivilrechtlichen Bereicherungsrecht vorgefundenen Risikozuweisungen in das strafrechtliche Instrument des Verfalls übernehmen wollen ([BVERFGE Seite 1ff.](#)).

Auf der Grundlage dieser Einordnung des strafrechtlichen Verfalls, die für den Verfall im Ordnungswidrigkeitenrecht in gleicher Weise gelten, und der der *Senat* folgt, kann für die Berücksichtigungsfähigkeit hypothetischer rechtmäßiger Kausalverläufe *nicht auf Wertungskriterien* aus der strafrechtlichen *Lehre von der objektiven Zurechnung* (siehe *Rönnau*, aaO Rdnr. 195f.) zurückgegriffen werden. Liegen dem Verfall kondiktionsrechtliche Wertungen zugrunde, können auf dieses Instrument der Vermögensabschöpfung, das eben keinen Strafcharakter trägt, nicht ohne Weiteres strafrechtliche Wertungen übertragen werden, die aus einem völlig anderen Kontext stammen, nämlich der Abgrenzung von Verantwortungsbereichen bei der Herbeiführung von strafatbestandsrelevanten Rechtsgutsbeeinträchtigungen. Jedenfalls darf vor dem Hintergrund des konditionellen Charakters des Verfalls die Handhabung des Bruttoprinzips nicht dazu führen, die Risikozuweisungen des Bereicherungsrechts völlig zu überspielen. Gerade diese Gefahr besteht aber, wenn im Rahmen der Bestimmung des Wertes des aus der oder für die Tat Erlangten die hypothetische Möglichkeit der rechtmäßigen Erlangung eines Teils des tatsächlich erreichten Vermögensvorteils beachtet werden müsste.

b) Der Senat weicht mit diesem für die Bestimmung des Wertes des Erlangten im Rahmen von [§ 29a](#) und [OWiG § 29 a Absatz II](#) OWiG entwickelten Maßstab nicht in einer entscheidungserheblichen Rechtsfrage von der Rechtsprechung anderer Oberlandesgerichte ab. Zwar hat das OLG Koblenz für die Anwendung des Bruttoprinzips bei [§ 29a](#) OWiG die Auffassung vertreten, bei der Durchführung eines unter Verstoß gegen straßenverkehrsrechtliche Vorschriften über die Gesamtbreite erfolgten Lkw-Transports könne der dafür erzielte Erlös lediglich dann der dem Verfall unterliegende Vorteil sein, wenn der fragliche Transport „schlechterdings nicht genehmigungs- bzw. erlaubnisfähig gewesen wäre.“ Ansonsten könnten lediglich ersparte Aufwendungen, die etwa für die Einholung einer

Genehmigung angefallen wären, abgeschöpft werden. Allerdings hatte das OLG Koblenz (aaO) über eine tatsächliche Konstellation zu entscheiden, in der vom Tatrichter keine Feststellungen zu dem tatsächlich Erlangten und dessen Wert hatten getroffen werden können, so dass es lediglich auf die Angabe von Kalkulations- bzw. Schätzgrundlagen. Der Senat hat dagegen zu überprüfen, ob der Tatrichter das tatsächlich von der Verfallsbeteiligten aus dem Transport Erlangte und dessen Wert anhand des Maßstabs von [§ 29 a Absatz I OWiG](#) zutreffend bestimmt hat.

c) Nach den vorstehenden Maßstäben ist es rechtlich im Ausgangspunkt nicht zu beanstanden, dass der Tatrichter das für den durchgeführten Transport der Verfallsbeteiligten *zugeflossene Entgelt als „erlangt“* im Sinne von § 29 a OWiG angenommen und bei der Bestimmung von dessen Wert lediglich die für dieses Transportgeschäft angefallene Mehrwertsteuer unberücksichtigt gelassen hat. Zwischen der unter Verstoß gegen das Sonntagsfahrverbot durchgeführten *Fahrt* (der Tat) und der für diese erzielte *Transportvergütung* bestünde auch die erforderliche unmittelbare Kausalbeziehung. Das Entgelt wäre gerade der Vorteil, der der Betr. als Verfallsbeteiligten aufgrund der Anordnung ihres Geschäftsführers an den Fahrer, den Transport ungeachtet der fehlenden Genehmigung bereits am Sonntagmittag zu beginnen, zugeflossen ist. Dabei käme es nicht darauf an, ob der Fahrer den Transport nach der Kontrolle auf der BAB 1 in der Gemarkung S. unmittelbar oder erst nach dem zeitlichen Ablauf des Sonntagsfahrverbotes fortgesetzt und damit teilweise rechtmäßig durchgeführt hat. Für die Bestimmung des aus der Ordnungswidrigkeit Erlangten lässt sich der Transport nicht in einen *verbotenen* und einen *erlaubten Teil aufspalten*. Das Entgelt wird für den Transport als solchen gezahlt. Die (denkbare) Aufspaltung stellte sich zudem als Anerkennung von Kriterien wie die des „legalen Sockels“ oder des „legalen Tatanteils“ (dazu *Rönnau*, aaO, Rdnr. 196) dar. Solche Kriterien sind aber mit dem Bruttoprinzip aus den zu dem Aspekt des „hypothetischen rechtmäßigen Kausalverlaufs“ dargelegten Gründen (II.1.a) nicht zu vereinbaren.

*2. Allerdings reichen die vom Tatrichter getroffenen Feststellungen nicht aus, um die Annahme eines Transportentgeltes in Höhe von 660,- Euro und damit auch die Höhe des entsprechenden Verfallbetrages zu belegen. So ist selbst dem Gesamtzusammenhang des angefochtenen Urteils nicht zu entnehmen, ob es sich bei dem genannten Betrag lediglich um das vereinbarte Entgelt handelt und ob es der Betr. auch tatsächlich als Entgelt für die Durchführung des Transportes zugeflossen ist. Auf Letzteres kommt es jedoch an. Der finanzielle Vorteil aus der Tat, der durch die Verfallanordnung abgeschöpft werden soll, muss die Betr. tatsächlich erlangt haben (*Fromm/Schmuck*, [SVR 2007, 405](#)). Dazu verhält sich das Urteil aber nicht.*

3. Darüber hinaus lässt das Urteil nicht in ausreichender Weise die Ausübung des dem Tatrichter bei der Entscheidung nach § 29 a OWiG eingeräumten *Ermessens* hinsichtlich des Ob der Anordnung des Verfalls gegen den Drittbegünstigten und hinsichtlich der Höhe des für verfallen zu erklärenden Betrages erkennen. Das tatrichterliche Urteil muss ergeben, dass sich das Gericht der Notwendigkeit seiner eigenen Ermessensentscheidung bewusst war und sich nicht ausschließlich auf eine Überprüfung der Ermessensentscheidung der Verwaltungsbehörde beschränkt hat. In die gebotene Ermessensentscheidung ist nicht ausschließlich einzubeziehen, ob sich die Anordnung des Verfalls als unbillige Härte erweist, sondern auch, ob sonstige Gründe vorliegen, die dazu führen können, den Entzug des gesamten Vorteils der Tat als besondere wirtschaftliche Härte anzusehen.

In diesem Zusammenhang kann auch von Bedeutung sein, dass der Transport zunächst bereits auf der BAB 1 in der Gemarkung S. gestoppt worden ist. Sollte eine Fortsetzung erst nach

dem zeitlichen Ende des Sonntagsfahrverbotes erfolgt sein, wozu bislang keine Feststellungen getroffen worden sind, könnten sich Belastungen für die Betr. ergeben haben, die in die Ermessensentscheidung grundsätzlich einzubeziehen wären (OLG Zweibrücken, SVR 2007, [Seite 73](#)), mag auch die Berücksichtigung nicht zu einem Absehen von der Anordnung des Verfalls führen.

Diesen Anforderungen an die Ermessensausübung wird das angefochtene Urteil nicht gerecht. Es beschränkt sich insoweit auf eine knappe Erwägung dahingehend, eine unbillige Härte sei von der Betr. nicht vorgetragen worden.

Angesichts dessen war das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache an denselben Bußgeldrichter zurückzuverweisen.

(Mitgeteilt vom 2. Senat für Bußgeldsachen des OLG Celle)

Selbständiges Verfallverfahren wegen einer Ordnungswidrigkeit

OLG Koblenz, Beschl. v. 28.9.2006 - 1 Ss 247/06*

Die Kreisverwaltung des Westerwaldkreises hatte am 28.11.2005 ein Bußgeldverfahren gegen eine GmbH eingeleitet, weil ihr Geschäftsführer im Verdacht stand, am 14.11.2005 die Inbetriebnahme einer aus einer Sattelzugmaschine und einem Sattelaufleger bestehenden Fahrzeugkombination, deren Halter die GmbH war und mit der ein Bundeswehrpanzer transportiert wurde, angeordnet oder zugelassen zu haben, obwohl die zulässige Gesamtbreite von 2,55 m um 0,45 m überschritten gewesen sein soll. Gegen den Fahrer war gesondert Anzeige erstattet worden.

Mit Bescheid vom 5.1.2006 hatte die Kreisverwaltung des Westerwaldkreises von der Festsetzung einer Geldbuße gegen den Geschäftsführer der GmbH und mit Verfügung vom selben Tag von einer Verbandsgeldbuße gegen die GmbH abgesehen, das Ordnungswidrigkeitsverfahren insoweit eingestellt und eine selbständige Verfallanordnung gegen die GmbH als Drittbegünstigte getroffen. Auf den Einspruch der GmbH gegen die Verfallanordnung hat das AG durch Ur. v. 7.6.2006 den Verfall von 445 EUR gegen sie als Verfallbeteiligte angeordnet. Es hat die mit Geldbuße bedrohte Handlung in einer (objektiv) tatbestandsmäßigen und rechtswidrigen Ordnungswidrigkeit des für die GmbH handelnden Geschäftsführers nach "§§ 31 Abs. 2, 32 Abs. 1, 69a StVZO, § 24 StVG" gesehen und ist in den Urteilsfeststellungen davon ausgegangen, dass der mit der Fahrzeugkombination transportierte Panzer 3,05 m und der Sattelaufleger einschließlich ausgeklappter Ladeflächenverbreiterung mehr als 3,05 m breit gewesen sei. In der Beweiswürdigung hat es zunächst ausgeführt, dass die nach der am selben Tag gem. § 70 StVZO erteilten Ausnahmegenehmigung zulässige Gesamtbreite von 3,00 m überschritten gewesen sei. Infolge Ablehnung eines den vom AG angenommenen Breiten entgegenstehenden Beweisantrags in der Hauptverhandlung hat es in der Beweiswürdigung "für die Rechtswidrigkeit der durchgeführten Transportfahrt" letztlich offen gelassen, ob Sattelaufleger und Ladung die Breite von 3,00 m tatsächlich überschritten haben ("Der Panzer und damit auch das Fahrzeug war aber breiter als 3,00 m, jedenfalls breiter als die ohne Genehmigung nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 StVZO allgemein erlaubten 2,55 m."). Zur Begründung dieses Vorgehens hat es sich darauf gestützt, dass (auch) die Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO am Tattag gefehlt habe und die erst zwei Tage später erteilte Erlaubnis nur für "Betonfertigteile und sonstige teilbare Güter" gegolten habe. Ferner habe die am Tattag vorliegende Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 StVO "betreffend die Überbreite der Ladung" nur bis zu einer Breite der Ladung von 3,00 m und nur für den Transport von "Betonfertigteilen und sonstigen teilbaren Güter" gegolten. Das AG ist weiter davon ausgegangen, dass die GmbH durch die mit Geldbuße bedrohte Handlung ihres Geschäftsführers zumindest den zur kostendeckenden Auftragsdurchführung erforderlichen Erlös für die Ausführung des Transports erlangt habe. Diesen Mindesterloß hat es unter Berücksichtigung der genau ermittelten Länge der bei dem Transport zurückgelegten Strecke auf der Grundlage der Kalkulationsgrundsätze des Bundesverbandes des Deutschen Güterfernverkehrs (BDF) in Übereinstimmung mit dem Verfallbescheid auf 445 EUR geschätzt.

Auf die Rechtsbeschwerde der Verfallbeteiligten hebt das OLG das Urteil des AG auf und verweist die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an dieselbe Abteilung des AG zurück.

Aus den Gründen:
II. ... 1. Der Bußgeldrichter ist zu Recht davon ausgegangen, dass auf Grund des gegen den Fahrer eingeleiteten Bußgeldverfahrens kein Verfahrenshindernis für ein selbständiges Verfallverfahren besteht, das nach § 29a Abs. 4 OWiG nur dann durchgeführt werden kann, wenn gegen den Täter ein Bußgeldverfahren nicht eingeleitet oder eingestellt worden ist. Täter in diesem Sinne ist hier der Geschäftsführer der Verfallbeteiligten, dem die Bußgeldbehörde eine gegenüber der vom Fahrer möglicherweise begangenen Ordnungswidrigkeit eigenständige, mit Geldbuße bedrohte Handlung anlastet (zum Fall derselben mit Geldbuße bedrohten Handlung s. OLG Köln NJW 2004, 3057; OLG Hamburg MDR 1997, 89). Das gegen den Geschäftsführer gerichtete Verfahren hat die Bußgeldbehörde gem. § 47 Abs. 1 OWiG eingestellt, ebenso das Verfahren auf Festsetzung einer Verbandsgeldbuße nach § 30 OWiG. Ob die in der Literatur vertretene Auffassung zutrifft, dass eine fehlende Einstellung des Verfahrens zur Festsetzung einer Verbandsgeldbuße der selbständigen Anordnung des Verfalls gegen die juristische Person oder Personenvereinigung nicht entgegensteht und - anders als im umgekehrten Fall des § 30 Abs. 5 OWiG - eine Verbandsgeldbuße selbst nach Durchführung des Verfallverfahrens festgesetzt werden darf (Göhler, OWiG, 14. Aufl., § 29a Rn 29, § 30 Rn 37; KK-Mitsch, OWiG, 3. Aufl., § 29a Rn 26,49), kann deshalb hier offen bleiben.

2. Die Verfallanordnung ist nicht frei von Rechtsfehlern und kann deshalb nicht bestehen bleiben.

Vorab ist festzuhalten, dass entgegen der Auffassung des AG Rechtsgrundlage der selbständigen Verfallanordnung gegen eine juristische Person nicht § 29a Abs. 4 i.V.m. § 30 Abs. 1 OWiG ist, sondern allein § 29a Abs. 2 und 4 OWiG. Der Verfall ist in § 29a Abs. 2 OWiG allgemein für alle Fälle geregelt, in denen eine andere Person als der Täter durch eine mit Geldbuße bedrohte Handlung Vermögensvorteile erlangt hat (Göhler, a.a.O., Vor § 29a Rn 1). Adressaten des Verfalls als Drittbegünstigte sind auch juristische Personen oder Personenvereinigungen (BGH NJW 2002, 3339; Göhler, a.a.O., § 29a Rn 20). Sowohl im Fall des § 29a Abs. 2 OWiG als auch dem des § 30 Abs. 1 OWiG ist Anknüpfungstat die mit Geldbuße bedrohte Handlung bzw. die Straftat oder Ordnungswidrigkeit eines anderen.

a) Die Verfallanordnung kann bereits deshalb keinen Bestand haben, weil die Urteilsgründe erkennen lassen, dass sich der Bußgeldrichter des ihm in § 29a Abs. 2 OWiG eingeräumten Ermessens, ob er den Verfall anordnet, nicht bewusst gewesen ist. Das im Verfahren über den Einspruch des Verfallbeteiligten gegen den Verfallbescheid entscheidende AG hat den Bescheid der Bußgeldbehörde nicht lediglich auf Ermessensfehler hin zu überprüfen. Da der Verfallbescheid gem. § 87 Abs. 3 S. 2 i.V.m. Abs. 6 OWiG einem Bußgeldbescheid gleichgestellt ist, überprüft ihn das Gericht nicht als eine vorausgegangene Entscheidung, sondern entscheidet selbständig über die Anordnung des Verfalls und trifft dabei eine eigene Ermessensentscheidung (BayObLG NSTz 1998, 454; OLG Düsseldorf NVwZ 1996, 934; beide zum selbständigen Einziehungsbescheid). Der selbständige Verfallbescheid hat nach zulässigem Einspruch für das anschließende gerichtliche Verfahren nur die Bedeutung einer Verfahrensvoraussetzung (OLG Düsseldorf, a.a.O.). Die Entscheidungsgründe lassen erkennen, dass der Bußgeldrichter demgegenüber davon ausgegangen ist, an die

Entscheidung der Bußgeldbehörde, (im Zuge der Einstellung des Bußgeldverfahrens) den Verfall anzuordnen, gebunden zu sein. In den Entscheidungsgründen ist nämlich im Anschluss an Ausführungen dazu, dass ein selbständiger Verfallbescheid vorliege, weil das Bußgeldverfahren eingestellt worden sei, Folgendes ausgeführt (UA, S. 7): ‚Die diesbezügliche Entscheidung der Verwaltungsbehörde steht in deren Ermessen und ist vom Gericht nicht überprüfbar, sie stößt aber auch nicht auf Bedenken.‘

b) Darüber hinaus tragen die Urteilsfeststellungen die Verfallanordnung gegen die Verfallbeteiligte nicht, weil sich aus ihnen nicht ergibt, dass ein anderer eine mit Geldbuße bedrohte Handlung begangen hat. Eine etwaige durch den Fahrer begangene Handlung muss von vornherein außer Betracht bleiben, weil ein darauf gestützter Verfall nur in dem gegen den Fahrer gerichteten Verfahren angeordnet werden könnte, solange dieses nicht eingestellt ist (s. oben II. L). Eine mit Geldbuße bedrohte Handlung liegt nach der Begriffsbestimmung des § 1 Abs. 2 OWiG vor, wenn die konkrete Handlung tatbestandsmäßig und rechtswidrig ist. Vorwerfbar braucht sie nicht zu sein. Eine nicht vorwerfbare Handlung muss aber den Tatbestand erfüllen. Ist nur vorsätzliches Handeln mit Geldbuße bedroht, so setzt die Tatbestandsverwirklichung voraus, dass der Täter zumindest mit natürlichem Vorsatz gehandelt hat. Ist auch fahrlässiges Handeln erfasst, so muss der Täter zumindest objektiv pflichtwidrig gehandelt haben (Göhler, a.a.O., § 1 Rn 8 m.w.N.). Eine solche mit Geldbuße bedrohte Handlung ist sowohl im Fall des § 29a Abs. 1 OWiG als auch im Fall der hier vorliegenden Anordnung gegen einen Dritten nach § 29a Abs. 2 OWiG Voraussetzung für den Verfall,

aa) Der Bußgeldrichter hat die mit Geldbuße bedrohte Handlung darin gesehen, dass der Geschäftsführer der Betroffenen als für die Betroffene tätiges vertretungsberechtigtes Organ (§35 Abs. 1 GmbHG) objektiv den Ordnungswidrigkeitstatbestand der §§ 31 Abs. 2, 32 Abs. 1, 69a StVZO, § 24 StVG verwirklicht hat (UA, S. 7).

Er hat nicht näher dargelegt, welcher konkrete Bußgeldtatbestand in Betracht steht. Da es um die Halterverantwortlichkeit geht, die nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 OWiG auf den Geschäftsführer der Verfallbeteiligten als Halterin erweitert ist, kommen hinsichtlich einer Überschreitung der nach der Straßenverkehrszulassungsordnung zulässigen Fahrzeugbreite nur § 69a Abs. 5 Nr. 3 und Nr. 8 StVZO infrage. Nach diesen Bestimmungen handelt u.a. ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 31 Abs. 2 als Halter eines Fahrzeugs die Inbetriebnahme anordnet oder zulässt, obwohl ihm bekannt ist oder bekannt sein muss, dass das Fahrzeug, der Zug, das Gespann - die nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 StVZO nicht breiter als 2,55 m sein dürfen - nicht vorschriftsmäßig ist bzw. wer entgegen § 71 vollziehbaren Auflagen nicht nachkommt, unter denen eine Ausnahmegenehmigung erteilt worden ist. Welcher von beiden Tatbeständen hier konkret verwirklicht worden sein könnte, kann der Senat bereits deshalb nicht beurteilen, weil der genaue Inhalt der nach § 70 StVZO erteilten Ausnahmegenehmigung in den Urteilsgründen nicht mitgeteilt ist. Ihnen ist lediglich zu entnehmen, dass sie nur bis zu einer Fahrzeugbreite von 3,00 m galt.

Ob der Sattelaufleger diese Breite überschritten hat, ist in den Urteilsgründen nicht mit der erforderlichen Klarheit festgestellt. Während es innerhalb der eigentlichen Urteilsfeststellungen heißt, die Fahrzeugbreite des Sattelauflegers habe einschließlich Verbreiterung mehr als 3,05 m betragen (UA, S. 3), hat der Bußgeldrichter dies in der Beweiswürdigung offen gelassen und ausgeführt (UA, S. 4): ‚Der Panzer und damit auch das Fahrzeug war aber breiter als 3,00 m, jedenfalls breiter als die ohne Genehmigung nach § 32

Abs. 1 Nr. 1 StVZO allgemein erlaubten 2,55 m.' Schon infolge dieser Unklarheit ist die dem Täter angelastete, mit Geldbuße bedrohte Handlung (welchen von beiden in Betracht kommenden Tatbeständen der Bußgeldrichter auch immer gemeint haben sollte) nicht belegt.

Darüber hinaus enthält das angefochtene Urteil auch keine ausreichenden Feststellungen dazu, ob der Geschäftsführer die Inbetriebnahme angeordnet oder zugelassen hat. In den Urteilsfeststellungen ist hierzu nur ausgeführt, ‚die rechtswidrige Inbetriebnahme der nicht vorschriftsmäßigen Fahrzeugkombination (sei) von einem für die Betroffene verantwortlichen Handelnden angeordnet bzw. zugelassen' worden (UA, S. 3). Damit ist weder eine eigene Anordnung des Geschäftsführers noch ein Zulassen der Inbetriebnahme durch ihn, etwa durch objektiv pflichtwidrige (s.o. II.2.b.) unsorgfältige Auswahl oder unzureichende Überwachung eines anderen Anordnenden, auf den die Angelegenheit möglicherweise delegiert war, belegt (vgl. dazu Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 38. Aufl., § 31 StVZO Rn 18 m.w.N.). Bei der Verfallanordnung darf schon wegen der Verzahnung von objektivem und subjektivem Verfahren nicht offen bleiben, wer die mit Geldbuße bedrohte Handlung begangen hat.

bb) Eine vom Geschäftsführer begangene, mit Geldbuße bedrohte Handlung nach §§ 49 Abs. 2 Nr. 7, 29 Abs. 3 Satz 1 StVO, § 24 StVG (vorsätzliches oder fahrlässiges Führen eines Kraftfahrzeugs entgegen § 29 Abs. 3 StVO, der in S. 1 eine Erlaubnis für den Verkehr mit Fahrzeugen und Zügen vorschreibt, deren Abmessungen die gesetzlich allgemein zulässigen Grenzen tatsächlich überschreiten), von der der Bußgeldrichter zumindest in seinen Ausführungen zur Beweiswürdigung ausgegangen ist, lässt sich den Urteilsfeststellungen ebenfalls nicht entnehmen. Der Bußgeldrichter hat zwar festgestellt, dass die (weitere) nach § 29 Abs. 3 S. 1 StVO erforderliche Erlaubnis jedenfalls zur Tatzeit nicht vorlag. Eine Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung kann aber nur vom Fahrzeugführer begangen werden. Dritte, auch der Halter bzw. die für ihn nach § 9 OWiG verantwortlich Handelnden, begehen nur dann eine solche Ordnungswidrigkeit, wenn die Voraussetzungen der Beteiligung nach § 14 OWiG vorliegen. Die Beteiligung setzt vorsätzliches Handeln voraus und ist nur an einer von einem anderen vorsätzlich begangenen Ordnungswidrigkeit möglich (OLG Koblenz VRS 76, 395; OLG Düsseldorf VRS 79, 141; BayObLG NSTZ-RR 1997, 123). Die Urteilsgründe enthalten schon keine Feststellungen dazu, dass der Fahrer vorsätzlich den Tatbestand des § 29 Abs. 3 S. 1 StVO erfüllt hätte.

cc) Ob aus denselben Gründen eine mit Geldbuße bedrohte Handlung des Geschäftsführers nach §§ 49 Abs. 1 Nr. 18, 18 Abs. 1 Satz 2 StVO, § 24 StVG (vorsätzliches oder fahrlässiges Verstoßen gegen eine Vorschrift über die Benutzung von Autobahnen und Kraftfahrtstraßen nach § 18 Abs. 1 - 3 StVO, der in Abs. 1 S. 2 u.a. bestimmt, dass Autobahnen nicht mit Fahrzeugen benutzt werden dürfen, die breiter als 2,55 m sind) ausscheidet, kann hier offen bleiben. Selbst wenn Normadressat des § 18 Abs. 1 S. 2 StVO auch der Halter wäre, so würden doch die Feststellungen des angefochtenen Urteils eine solche von ihm begangene, mit Geldbuße bedrohte Handlung nicht belegen. Denn es fehlen Angaben dazu, ob auch für das Fahrzeug (zur Ladung s.u. dd.) nach § 46 Abs. 1 Nr. 2 und 5 StVZO Ausnahmen von § 18 Abs. 1 S. 2 StVO genehmigt worden waren und welchen genauen Inhalt die Genehmigung gegebenenfalls hatte. In der Beweiswürdigung ist lediglich eine nach § 46 Abs. 1 StVO erteilte Ausnahmegenehmigung für die Ladung erwähnt. Aus denselben Gründen kann nicht beurteilt werden, ob alternativ eine mit Geldbuße bedrohte Handlung nach § 49 Abs. 4 Nr. 4, 46 Abs. 3 StVO, § 24 StVG vorliegen könnte.

dd) Auch hinsichtlich der Überbreite der Ladung in Betracht zu ziehende, mit Geldbuße bedrohte Handlungen des Geschäftsführers sind nicht rechtsfehlerfrei festgestellt. Da es auch insoweit um die Halterverantwortlichkeit geht, könnten nur §§ 69a Abs. 5 Nr. 3, 31 Abs. 2 StVZO, §§ 18 Abs. 1 S. 2, 22 Abs. 2 S. 1 StVO, § 24 StVG (s. dazu Hentschel, a.a.O., § 31 StVZO Rn 18) bzw. §§ 49 Abs. 4 Nr. 4, 46 Abs. 3 StVO, § 24 StVG (s. dazu OLG Düsseldorf VRS 79, 141) einschlägig sein. Nach diesen Bestimmungen handelt u.a. ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 31 Abs. 2 als Halter eines Fahrzeugs die Inbetriebnahme anordnet oder zulässt, obwohl ihm bekannt ist oder bekannt sein muss, dass die Ladung - die nach § 18 Abs. 1 S. 2 StVO auf Autobahnen und Kraffahrtstraßen und nach § 22 Abs. 2 S. 1 StVO allgemein nicht breiter als 2,55 m sein darf - nicht vorschriftsmäßig ist bzw. wer entgegen § 46 Abs. 3 S. 1 StVO eine vollziehbare Auflage der Ausnahmegenehmigung oder Erlaubnis nicht befolgt. Welcher von beiden Tatbeständen hier konkret verwirklicht worden sein könnte, kann der Senat bereits deshalb nicht beurteilen, weil der genaue Inhalt der nach § 46 Abs. 1 (Nr. 5) StVO erteilten Ausnahmegenehmigung in den Urteilsgründen nicht mitgeteilt ist.

Ihnen ist lediglich zu entnehmen, dass die Ausnahmegenehmigung nur bis zu einer Ladungsbreite von 3,00 m und nur für ‚Betonfertigteile und sonstige teilbare Güter‘ galt. Wie für den Sattelaufleger ist auch für die Ladung eine Breite von mehr als 3,00 m in den Urteilsgründen nicht mit der erforderlichen Klarheit festgestellt (s.o. II.2.b.aa.). Es kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass die Ausnahmegenehmigung nur für ‚Betonfertigteile und sonstige teilbare Güter‘ gültig war. Da eine Genehmigung nach § 46 Abs. 1 Nr. 5 StVO nur für unteilbare Güter in Betracht kommen kann (s. Vor zu § 46 StVO Nr. 20, abgedruckt bei Hentschel, a.a.O., § 46 StVO), hätte der Bußgeldrichter prüfen müssen, ob es sich insoweit nicht um ein bloßes Schreibversehen handelt und die Ausnahmegenehmigung in Wahrheit für alle "sonstigen unteilbaren Güter" erteilt war.

Im Übrigen enthält das angefochtene Urteil auch insoweit keine ausreichenden Feststellungen dazu, ob der Geschäftsführer die Inbetriebnahme trotz vorschriftswidriger Ladung angeordnet oder zugelassen hat (s.o. II.2.b.aa.) bzw. objektiv pflichtwidrig gegen eine vollziehbare Nebenbestimmung der Auflage verstoßen hat.

b) Das angefochtene Urteil kann aber auch deshalb keinen Bestand haben, weil der Bußgeldrichter den Wert des von der Drittbegünstigten Erlangten i.S.d. § 29a Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 OWiG nicht rechtsfehlerfrei bestimmt hat.

aa) Maßgeblich ist der nach dem Bruttoprinzip ermittelte wirtschaftliche Vorteil, den der Drittbegünstigte durch die Tat des für ihn Handelnden erzielt hat (BGHR StGB § 73 Abs. 3 Bruttoprinzip 1). Die Abschöpfung muss spiegelbildlich dem Vermögensvorteil entsprechen, den der Täter bzw. der Drittbegünstigte aus der Tat gezogen hat. Dies setzt eine unmittelbare Kausalbeziehung zwischen Tat und Vorteil voraus (BGHSt 47, 260, 268 m.w.N.).

bb) Der Bußgeldrichter ist zwar zutreffend vom Bruttoprinzip ausgegangen. Er hat aber als erlangt den zur kostendeckenden Auftragsdurchführung erforderlichen Mindesterloß für die Ausführung des Transports angesehen. Das könnte aber nur dann der durch die Tat erzielte spiegelbildliche Vorteil sein, wenn der Transport durch die Verfallbeteiligte schlechterdings nicht genehmigungs- bzw. erlaubnisfähig gewesen wäre. Könnten Ausnahmegenehmigungen bzw. Erlaubnisse -notfalls gegen (weitere) Auflagen und/oder für andere der Drittbegünstigten zur Verfügung stehende Fahrzeuge - erteilt werden, so läge der durch einen Verstoß gegen

die für die Fahrzeugkombination bzw. die Ladung geltenden Breitenbestimmungen erzielte Vorteil lediglich in ersparten Aufwendungen (beispielsweise für Genehmigungen, die Benutzung eines anderen Fahrzeugs oder den Einsatz von Begleitfahrzeugen bzw. anderen möglicherweise erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen). Feststellungen hierzu enthält das Urteil nicht. Sowohl die Frage der Genehmigungsfähigkeit als auch Art und Umfang etwaiger ersparter Aufwendungen werden in der erneuten Hauptverhandlung aufzuklären sein, falls eine mit Geldbuße bedrohte Handlung des Geschäftsführers der Verfallbeteiligten ordnungsgemäß festgestellt werden kann und der Bußgeldrichter das ihm nach § 29a Abs. 2 OWiG eingeräumte pflichtgemäße Ermessen in der Verfallbeteiligten nachteiliger Weise ausübt.

Der Senat weist auf Folgendes hin:

1. Die Ermessensentscheidung nach § 29a Abs. 2 OWiG bedarf der Begründung. Bei der Schaffung der Vorschrift des § 29a OWiG hatte der Gesetzgeber hohe finanzielle Vorteile - besonders solche von Drittbegünstigten - im Blick (Göhler, a.a.O., § 29a Rn. 1).
2. Es gefährdet grundsätzlich den Bestand des Urteils, wenn die Darstellung der Urteilsgründe unübersichtlich ist und insbesondere nicht scharf zwischen der Feststellung der für erwiesen erachteten Tatsachen, der Beweiswürdigung und der rechtlichen Würdigung unterschieden wird. Notwendig ist eine in sich geschlossene Darstellung des Tatgeschehens, die nicht durch in den Urteilsgründen verstreute tatsächliche Feststellungen ersetzt werden kann (stg. Senatsrechtsprechung, z.B. Beschl. v. 13.06.2002 - I Ss 69/02 -).... "